

Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) vom 1. Dezember 2022²⁾,

beschliesst:

I.

1 Anspruchsvoraussetzungen

§ 1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG)

¹ Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest.

² Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.

³ In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag in Abs. 2 abweichen und einen Beitrag bis maximal zum festgelegten Mietzinsgrenzwert gewähren.

§ 2 Einkommensgrenze (§ 6 MBG)

¹ Der allgemeine Lebensbedarf beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 7 MBG)

¹ Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 5-fache der Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

² Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV³⁾) gelten nicht.

1) SGS 100

2) SGS 844

3) SGS 850.11

2 Berechnungsgrundlagen

§ 4 Massgebliches Einkommen (§ 8 MBG)

¹ Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Der Teil des Jahresnettoeinkommens, der 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird zu 75 % angerechnet.

§ 5 Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG)

¹ Die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der anerkannten Ausgaben betragen mindestens 100 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

3 Vollzugsbestimmungen

§ 6 Finanzierung (§ 14 MBG)

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 3,5 Mio.

² Der Kantonsbeitrag wird in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre oder wenn der Kantonsbeitrag 40 % der gesamthaft ausgerichteten Mietzinsbeiträge unterschreitet, neu beurteilt und bei Bedarf angepasst.

³ Als Reglemente gemäss § 14 Abs. 5 MBG gelten Reglemente, die gestützt auf das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz vom 1. Dezember 2022 (GS 2023.333) genehmigt wurden.

⁴ Die Auszahlung des Kantonsbeitrags pro Gemeinde erfolgt jährlich nach Überprüfung der Kennzahlen zu den entrichteten Mietzinsbeiträgen.

⁵ Die Gemeinden liefern dem Kanton die erforderlichen Kennzahlen zu den im Abrechnungsjahr entrichteten Mietzinsbeiträgen bis am 31. März des Folgejahres.

⁶ Auf Basis der geprüften Kennzahlen nimmt der Kanton die Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden vor. Mit der Information über die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags verwirkt der Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an nicht geltend gemachten Mietzinsbeiträgen.

⁷ Nachträglich erforderliche Korrekturen der Verteilung des Kantonsbeitrags kann der Kanton im darauffolgenden Auszahlungsjahr vornehmen.

§ 7 Zuständigkeit Kanton

¹ Das Kantonale Sozialamt vollzieht die Kantonsaufgaben des Mietzinsbeitragsgesetzes und nimmt die Aufsicht über die Gemeindeaufgaben des Mietzinsbeitragsgesetzes wahr.

4 Übergangsbestimmung

§ 8 Übergangsbestimmung

¹ Die Gemeinden können bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.

II.

1.

Der Erlass SGS 140.25, Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- j. **(geändert)** Bürgernutzen,
- k. **(neu)** Mietzinsbeiträge.

§ 4 Abs. 1

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- d. *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass SGS 142.11, Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion (Do FKD) vom 10. Mai 2022 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1

¹ Das Kantonale Sozialamt hat folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Mietzinsbeiträge, Bevorschussung und Vollstreckung für Unterhaltsbeiträge und Asyl- und Flüchtlingswesen.

3.

Der Erlass SGS 833.11, Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3c (neu)**Anspruchsberechtigung betreutes Wohnen**

¹ Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für das betreute Wohnen dient die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt.

² Für Personen, welche noch keine Ergänzungsleistungen beziehen, erlässt die Sozialversicherungsanstalt nach erfolgter Anmeldung eine Verfügung für zu Hause lebende Personen.

³ Die anrechenbaren Einnahmen und gegebenenfalls die Ergänzungsleistungen aus der EL-Verfügung dienen der Gemeinde zur Prüfung des Anspruchs und zur Festlegung des Umfangs der Beiträge.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Ausgenommen sind § 7 sowie die Fremdänderungen in den Erlassen SGS 140.25 und SGS 142.11. Diese treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich